Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 2

Artikel: Verwandten-Unterstützungspflicht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837488

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fehlgeschlagen, und das hat zur Folge, daß der Rekurrent für den ganzen Betrag aufzukommen hat. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

Verwandten-Unterstützungspflicht.

Art. 329. Der unterstützungspflichtige Bruder will seine Unterstützung an die Bedingung knüpfen, daß die Schwester sich von ihrem unsoliden und zurzeit eine Freiheitsstrafe abbüßenden Ehemann scheiden lasse. Dem gegenüber muß festgestellt werden, daß die Leistung des Verwandtenbeitrages an keine Bedingungen geknüpft werden kann.

Nach Art. 329 ist der Anspruch in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Da die Eltern gestorben sind, ist die Heranziehung der Geschwister durchaus berechtigt. Welche Beiträge ihnen zugemutet werden dürfen, bemißt sich nach den Bedürfnissen des Unterstützten einerseits und nach den Verhältnissen der Pflichtigen anderseits im Zeitpunkt der Festsetzung des Beitrages. Bereits früher geleistete Beiträge können dabei nicht maßgebend sein. Irgendwelche persönlichen Verhältnisse zwischen dem Unterstützten und dem Beitragspflichtigen können bei der Festsetzung des Beitrages nicht berücksichtigt werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. Unterstützungspflicht der Geschwister. Art. 328 zählt die Grade der pflichtigen Verwandten abschließend auf. In Anlehnung an früher geltendes kantonales Recht herrschte bisher vielfach die Auffassung, daß die Geschwister selbst als unterstützt zu betrachten seien, wenn ihre Nachkommen, für die sie noch heute zu sorgen haben, unterstützt werden müssen. Dieser Standpunkt ist aber im Hinblick auf den klaren und abschließenden Wortlaut des Art. 328 unhaltbar. Im gleichen Sinne hat sich das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 17. Mai 1924 ausgesprochen. Autoritäten, wie Egger und Silbernagel, kommen in ihren Kommentaren zu Art. 328 zum gleichen Schluß. — Es kann nicht bestritten werden, daß für H., wenn auch keine rechtliche, so doch eine moralische Verpflichtung bestand, für die Kinder seines Bruders etwas zu tun. Was er bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern, zu weiteren Beiträgen kann er aber nicht gezwungen werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Mai 1925.)

Art. 328. Unterstützungspflicht. Gegenüber der Armenbehörde wird der gemäß Art. 328 Unterstützungspflichtige von seiner Leistungspflicht nicht dadurch befreit, daß er seine Unterstützungsbeiträge hinter dem Rücken der Armenpflege, die den Berechtigten unterstützt, an diesen letzteren direkt auszahlt. (Entscheid der I. Kammer des zürcherischen Obergerichtes vom 14. Oktober 1922.)

Bern. Wohnsitzentscheide. I. „Ein Wohnsitzerwerb gestützt auf Einlegung der Schriften setzt eine Einwohnung am betreffenden Orte voraus. Infolgedessen kann während der Verflegung des Familienhauptes in einem Gemeindespital die Familie nicht einen neuen Wohnsitz erwerben, indem sie die Schriften am bisherigen Wohnsitz erhebt und sie in einer andern Gemeinde einlegt." (Reg.-Rat, 16. Juli 1926.)

Der Tatbestand ist kurz folgender: Die Familie des Ernst K., Hammerschmied, hatte mit ihren drei miderjährigen Kindern seit dem 5. Mai 1924 in Z. Wohnsitz. Der Mann arbeitete in W., die Frau in einer Spinnerei. Unterstützt war die Familie bis jetzt nicht. Am 13. September 1925 kam der Mann in die